

# RS Vwgh 1997/5/30 97/02/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

BArbSchV;

VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/13 93/02/0181 3

## Stammrechtssatz

Auch im Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber (zur Vertretung nach außen Berufene, Beauftragte, Bevollmächtigte) nur entschuldigt, wenn er geeignete Maßnahmen (einschließlich eines wirksamen Kontrollsystems) ergriffen hat um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten (Hinweis E 12.11.1993, 91/19/0188).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020094.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)